



Vogtländischer Fußball-Verband e.V. Finanzordnung

Stand: 01. Januar 2024

Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Haushaltplan
- § 2 Kassenverwaltung
- § 3 Eingehen von Rechtsverbindlichkeiten

Beiträge und Gebühren

- § 4 Beiträge der Mitglieder
- § 5 Jahresmannschaftsbeiträge
- § 6 Meldegebühren
- § 7 Spieleinnahmen
- § 8 Spielgenehmigungsgebühren
- § 9 Kostenregelung bei Spielausfällen
- § 10 Schiedsrichterausgleichszahlung

Schiedsrichter

- § 11 Entschädigung der Schiedsrichter

Entschädigung von Turnier- und Wettkampfleitungen

- § 12 Schiedsrichter- und Spielbeobachtern
sowie Platzkommission
- § 13 Reisekostenvergütung
- § 14 Übernachtung
- § 15 Lehrgänge und Beratungen
- § 16 Vergütung für Vereinstätigkeit
- § 17 Erstattung von Auslagen
- § 18 Geldstrafen auf der Grundlage der
Rechts- und Verfahrensordnung

Schlussbestimmungen

- § 19 Schlussbestimmungen

§ 1 Haushaltplan

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Finanzierung der Aufgaben im VFFV erfolgt auf der Grundlage der vom Vorstand bestätigten jährlichen Haushaltplanes. Ausgaben und Einnahmen müssen im Einklang stehen.
- (3) Notwendige Korrekturen zum Haushaltsplan erfordern die Zustimmung des Vorstandes.
- (4) Finanzierungsquellen sind in der Satzung des VFFV verankert.

§ 2 Kassenverwaltung

- (1) Die beim Schatzmeister bestehende Kasse des VFFV ist die einzige einnehmende und auszahlende Stelle.

Kein anderes Organ des VFFV hat Zahlungen entgegenzunehmen und Auszahlungen zu leisten.

Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch den Vorstand.

- (2) Der Zahlungsverkehr des VFFV hat sich grundsätzlich über dessen Kasse und dessen Bankkonto zu vollziehen. Jede Einnahme und Ausgabe ist ordnungsgemäss zu belegen.

Jeder Ausgabebeleg ist durch den Schatzmeister zu prüfen. Die sachliche und rechnerische Richtigkeit ist festzustellen und vom Präsidenten oder Schatzmeister zur Zahlung anzuweisen.

Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch den Vorstand.

§ 3 Eingehen von Rechtsverbindlichkeiten

Im Rahmen der ordnungsgemässen Geschäftsführung des VFFV kann

- i) der Präsident bis zu einem Betrag von 500,00 Euro im Einzelfall verfügen.
- ii) der Schatzmeister bis zu einem Betrag von 500,00 Euro im Einzelfall verfügen.

- c) In Fällen in denen der Vorstand nicht vorher gefragt werden kann, darf der Schatzmeister gemeinsam mit dem Präsidenten Ausgaben genehmigen, die über den Betrag von 500,00 Euro im Einzelfall hinausgehen, jedoch nur bis zu einer Höhe von 1500,00 Euro.

In derartigen Fällen ist die nachträgliche Genehmigung durch den Vorstand notwendig und umgehend einzuholen.

- d) Ausgaben, die die vorstehenden Beträge übersteigen, bedürfen der Zustimmung des Vorstandes.

§ 4 Beiträge der Mitglieder

- (1) Der Vogtländische Fußball-Verband e.V. erhebt satzungsbedingt für seine Mitglieder Mitgliedsbeiträge.
Der Mitgliedsbeitrag beträgt pro Mitgliedsverein 390,00 € und ist für das jeweilige Spieljahr mit den Startgebühren nach Rechnungsstellung zu entrichten.
- (2) Der VFV erhebt eine einmalige Aufnahmegebühr in Höhe von 100,00 Euro je Verein.
- (3) Der VFV ist berechtigt Sonderumlagen von seinen Mitgliedsvereinen zu erheben, wenn es für den Fortbestand des Vogtländischen Fußball-Verbandes notwendig sein sollte. Die Höhe der Umlage darf das Sechsfache des Mitgliedsbeitrags nicht übersteigen. Maßgebend ist der Jahresbeitrag, den das zahlungsverpflichtete Mitglied zum Zeitpunkt der Beschlussfassung über die Erhebung der Umlage zu zahlen hat.

§ 5 Jahresmannschaftsbeitrag

- (1) Der Jahresmannschaftsbeitrag ist von den Vereinen zu entrichten, deren Mannschaften die Pflichtspiele auf Kreisebene austragen.
- (2) Der Jahresmannschaftsbeitrag beträgt je Mannschaft:

Vogtlandliga Herren	200,00 Euro
Vogtlandklasse Herren	160,00 Euro
Kreisliga Herren	130,00 Euro
1. Kreisklasse Herren	110,00 Euro
2. Kreisklasse Herren	50,00 Euro
Alte Herren	30,00 Euro
Frauen	40,00 Euro
Jugendmannschaft A-C	30,00 Euro

- (3) Der Jahresmannschaftsbeitrag, laut Rechnungsstellung durch den VFV, ist bis 14 Tage vor Beginn der Pflichtspiele eines jeden Jahres auf das Konto des VFV zu überweisen.
- (4) Eine Mahnung bei einer evtl. Nichtbezahlung des Jahresmannschaftsbeitrages laut § 30 der RVO und Finanzordnung des SFV § 4 (2), entfällt ausnahmslos aus zeitlichen Gründen.
- (5) Dem Schatzmeister wird nachstehende Vollmacht erteilt:

Bei Nichtbezahlung des Jahresmannschaftsbeitrages erfolgt keine Mahnung, sondern die sofortige schriftliche Antragstellung der Verfahrenseröffnung beim Sportgericht des Vogtländischen Fußball-Verbandes.

- (6) Kommt ein Verein seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem VFV nicht nach, so kann das Präsidium beim Sportgericht den Ausschluss vom Spielbetrieb für alle Mannschaften des Vereines beantragen. Ein Verein kommt seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nach, wenn Verbindlichkeiten aus einem Quartal nicht bis zum Ende des darauffolgenden Quartals ausgeglichen sind.
- (7) Voraussetzungen zur Teilnahme am Spielbetrieb des neuen Spieljahres ist grundsätzlich die Regulierung alter Verbindlichkeiten gegenüber dem VFV per 31.03. bis 31.05.

§ 6 Meldegebühr

Der VFV kann zu den von ihm organisierten Turnieren von den beteiligten Mannschaften Meldegebühren erheben. Die Höhe ist mit der Turnierausschreibung durch den Vorstand festzulegen. Die Meldegebühren sind zusammen mit den Jahresmannschaftsbeiträgen zu entrichten.

§ 7 Spieleinnahmen

- (1) Bei Punkt-, Pokal-, Qualifikations- und Aufstiegsspielen, die zur Austragung kommen, verbleiben die Einnahmen beim platzbauenden Verein und dieser trägt dafür alle anfallenden Kosten. Aufwendungen des Gastes gehen zu dessen Lasten.
- (2) Für Pokalendspiele gilt ein vom Vorstand des VFV bestätigter Finanzplan.

§ 8 Gebühren

(1) Internationale Spiele

Jegliche Spiele mit ausländischen Mannschaften im In- und Ausland bedürfen der vorherigen Genehmigung durch den SFV. Die Genehmigung ist für Mannschaften im Landesspielbetrieb Gebührenpflichtig und beträgt für Mannschaften

- | | |
|-------------------|--|
| i) Landesliga: | Herren 50,00€ Frauen 50,00€
A bis C-Junioren 30,00€ B-Juniorinnen 20,00€ C-Juniorinnen 20,00€ |
| ii) Landesklasse: | Herren 40,00€ |
| c) Landesklasse: | Frauen 30,00€ |
| d) Landesklasse: | A- bis D-Junioren 15,00€ |
| e) Landesklasse: | B-und C-Juniorinnen 15,00€ |

Die Gebühren sind auf das Konto des SFV zu überweisen.

(2) Spielverlegungen

Sie betragen für alle Mannschaften des VFV bei fristgemäßer Beantragung:

i) für Herren und Frauen:	40,00 Euro
ii) für Nachwuchs	A-C: 30,00 Euro
	D-G: 20,00 Euro

Spielverlegungen sind grundsätzlich nur noch über das DFBnet online zu beantragen. Es erfolgt durch den VFV eine Rechnungsstellung an die Vereine.

Bei nicht fristgemäßer Beantragung verdoppeln sich die Gebühren.

(3) Proteste, Einsprüche, Beschwerden, Wiederaufnahmeanträge und Widersprüche

i) Herren und Frauen:	80,00 €
ii) Nachwuchsbereich:	50,00 €

(4) Gnadengesuche

i) Herren und Frauen:	150,00 €
ii) Nachwuchsbereich:	100,00 €

(5) Wiederaufnahmeantrag

i) Herren und Frauen:	200,00 €
ii) Nachwuchsbereich:	100,00 €

(6) Mahngebühren

Alle Alters- und Spielklassen:	bis 20,00 €
--------------------------------	-------------

(7) Anmeldung von Spielgemeinschaften:	Herren/Frauen	20,00 €
	Nachwuchs:	10,00 €

(8) Verhandlungsgebühren

Für die Ausfertigung von Urteilen und Beschlüssen der Rechtsorgane, die durch Einzelrichterentscheidungen (s.RVO) getroffen werden, werden pauschale Gebühren zur Abgeltung der entstandenen Verfahrenskosten (Porto-; Kommunikations- und Schreibgebühren) je Urteil bzw. Beschluss in Höhe von 15,00 Euro erhoben.

Im Übrigen richtet sich die Kostenlast nach der RVO.

Die Verfahrensgebühren für eine mündliche Sportgerichtsverhandlung betragen 30,00 € je Verhandlung.

(9) Gebühren für Platzabnahme

Für die Abnahme von Spielfeldern nach Um- und Neubau wird eine Gebühr von 10,00 € erhoben. Die Kosten (Zeitaufwand + Fahrtkosten) müssen durch den betreffenden Verein getragen werden.

(10) Gebühren durch den Sächsischen Fußball-Verband

Werden Gebühren durch den Sächsischen Fußball-Verband in Rechnung gestellt, werden diese Kosten dem Verursacher durch den VFV weiter gereicht.

§ 9 Kostenregelung bei Spielausfällen

- (1) Fällt ein Spiel ohne Verschulden eines Vereins aus, so sind die belegmäßig nachgewiesenen Kosten von den Spielpartnern zu gleichen Teilen zu tragen.
Die gleiche Regelung gilt, wenn ohne Verschulden eines Vereins eine Neuansetzung des Spieles erfolgt.
- (2) Tritt eine Mannschaft zu einem angesetzten Pflicht- oder Freundschaftsspiel nicht an, können auf Antrag die Regressansprüche über das Sportgericht geltend gemacht werden.
- (3) Der Antrag ist schriftlich unter Beifügung der Belege innerhalb von zwei Wochen, beginnend mit dem Datum des angesetzten oder vereinbarten Spieles, einzureichen.

§ 10 Schiedsrichterausgleichszahlung

- (1) Nach Abschluss der Punktspiele ermitteln die Staffelleiter den Durchschnittswert der Schiedsrichterkosten der Vereine der jeweiligen Staffel.
- (2) Vereine, welche unterhalb des Durchschnittswertes der Schiedsrichterkosten liegen, zahlen den Differenzbetrag an den VFV. Vereine, die oberhalb des Durchschnittswertes liegen, erhalten den Differenzbetrag erstattet.

§ 11 Entschädigung der Schiedsrichter

- (1) Angesetzte Schiedsrichter und Schiedsrichterassistenten haben für ihre Tätigkeit Anspruch auf Fahrgeld und eine Entschädigung. Die Entschädigung richtet sich nach der Spielklasse des zu leitenden Spieles. Bei Pokalspielen richtet sich die Entschädigung nach der höherklassigen Mannschaft, bei Freundschaftsspielen nach der Spielklasse der Platzmannschaft.

Für die Abrechnung der Fahrtkosten gelten die Bestimmungen der Finanzordnung.

Für Spiele des VFV

	Schiedsrichter	Schiedsrichterassistent
Vogtlandliga Herren	35,00 Euro	30,00 Euro
Vogtlandklasse Herren	30,00 Euro	25,00 Euro
Kreisliga Herren	28,00 Euro	23,00 Euro
1. Kreisklasse Herren	25,00 Euro	20,00 Euro
2. Kreisklasse Herren; Alte Herren	23,00 Euro	
A- u. B-Junioren	23,00 Euro	18,00 Euro
C-Junioren	20,00 Euro	17,00 Euro
D-Junioren	18,00 Euro	
E-Junioren	16,00 Euro	
Vogtlandklasse Frauen (Kleinfeld)	20,00 Euro	

- (3) Bei Benutzung eines eigenen Kraftfahrzeuges kann je gefahrenen Kilometer eine Pauschale von 0,35 € vergütet werden.
Für Fahrtstrecken, die mit dem Fahrrad zurückgelegt werden, können 0,10€/km abgerechnet werden.

Die Kilometersätze erhöhen sich bei der Mitnahme von weiteren Personen beim Pkw um 0,04 €/km und beim Motorrad um 0,01 €/km.

Mit der Gewährung dieser Sätze Pauschalen sind alle Ansprüche des Fahrzeughalters abgegolten.

Bei der Abrechnung sind aufzuführen:

- Fahrstrecke
- gefahrene Kilometer
- Namen der mitgenommenen Personen

Die ökonomischste Wegstrecke sowie Fahrgemeinschaften sind zu nutzen.
Notwendige Abweichungen von dieser Wegstrecke sind nachvollziehbar für Dritte zu begründen.

§ 14 Übernachtungsgeld

- (1) Das Übernachtungsgeld wird in nachgewiesener Höhe von max. 70,00 Euro erstattet.
- (2) Ausgaben für die Benutzung von Schlafwagen sind unter Fortfall des Übernachtungsgeldes zu erstatten.
- (3) Übernachtungsgeld wird auch dann gezahlt, wenn die Nacht zur Reise verwendet werden muss, insofern die Hinreise vor 0.00 Uhr angetreten oder die Rückreise nach 5.00 Uhr beendet wird. Die Höhe des Übernachtungsgeldes beträgt in solchen Fällen 5,00 Euro.

§ 15 Lehrgänge und Beratungen

- (1) Die Organe des KV berufen Lehrgänge und Beratungen nach Erfordernis und vorheriger Genehmigung des Vorstandes selbst ein.
- (2) Der Schatzmeister ist berechtigt, nach vorheriger Absprache mit dem für den Lehrgang / Beratung, Verantwortlichen, Abstriche vorzunehmen, wenn der Zweck mit weniger Kostenaufwand erreicht werden kann.
- (3) Entschädigungen für Lehrgänge des VFV

a) Schiedsrichteranerwärtterausbildung

Referenten erhalten pro Lehreinheit:	20,00 €
Honorar für Korrektur von Prüfungen/Klausur:	1,00 € je Klausur/Prüfung

b) Kurzschulungen

Referenten erhalten pro Lehreinheit:	20,00 €
Lehrgangleiter:	20,00 € pro Kurzschulung

c) Lehrgang Basiswissen im VFV

Referent Regelkunde Schiedsrichter:	20,00 € pro Lehreinheit
Referenten des SFV:	entsprechend Finanzordnung SFV § 17
Lehrgangsleiter:	100,00 € pro Lehrgang

d) Weitere Lehrgänge im VFV

Bei Bedarf können für Lehrunterweisungen bzw. Lehrgänge Entschädigungen gezahlt werden, wenn die Aufgaben nicht durch andere Entschädigungen (Ehrenamtspauschale usw.) erstattet werden. Hierzu ist vor der Veranstaltung der Lehrgangsplan, Kostenaufstellung und Honorarvertrag zur Genehmigung dem Präsidium vorzulegen. Die Entschädigung soll 20,00 € pro Lehreinheit nicht übersteigen.

e) Weitere Festlegungen

Bezahlt werden nur gehaltene Lerneinheiten (keine Vor- und Nachbereitung). Vor Lehrgangsbeginn ist der Lehrgangsplan, Kostenaufstellung und Honorarvertrag dem Präsidium zur Genehmigung vorzulegen. Zu den aufgeführten Sätzen ist die Berechnung von Tagegeld nicht möglich. Fahrtkosten werden nach Bestimmungen der Finanzordnung erstattet.

f) Gebühren von Lehrgängen und Schulungen durch den VFV

Schiedsrichteranwärterlehrgang im VFV:	150,00 € pro Teilnehmer
Regekundelehrgang ohne SR-Prüfung:	30,00 €
Kurzschulung:	25,00 €
Lehrgang Basiswissen:	120,00 €
Sonderlehrgänge:	Gebühr wird im Vorfeld durch das Präsidium VFV festgelegt und in der Ausschreibung veröffentlicht

g) Rückerstattung Kosten SR-Ausbildung im VFV

Den Vereinen, deren neuausgebildeten Schiedsrichter insgesamt mit dem Anwärterjahr fünf Jahre die Kriterien der SR-Ordnung des SFV erfüllt haben und zum SR-Soll des Vereins gehörten, wird nach der Erfüllung ein Betrag von 150,00 € für den Schiedsrichter überwiesen. Bei Vereinswechsel und Nichterfüllung der Kriterien der SR-Ordnung erlischt der Anspruch auf die Rückzahlung.

§ 16 Vergütung für Vereinstätigkeit

- (1) Den Mitgliedern des Präsidiums, des Vorstandes, der Ausschüsse, der Rechtsorgane und den Kassenprüfern wird im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten eine Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG (Ehrenamtspauschale) gezahlt. Die Höhe der Aufwandsentschädigung für die einzelnen Ämter wird im jährlich durch den Vorstand zu beschliessenden Haushaltsplan festgelegt.
- (2) Tagegeld wird bei Abwesenheit vom Wohnort zur Durchführung von Aufgaben des Vogtländischen Fußball-Verbandes und seiner Organe nach dem jeweils gültigen Jahressteuergesetz gezahlt.

§ 17 Erstattung von Auslagen

- (1) Bei Staffeltagungen tragen die Teilnehmer der Vereine ihre Kosten selbst.
- (2) Die Erstattung von Auslagen für Beratungen der Ausschüsse erfolgt durch Beschluss des Vorstandes des VFV.

§ 18 Geldstrafen auf der Grundlage der Rechts- und Verfahrensordnung

Entsprechend der Rechts- und Verfahrensordnung können gegen Vereine Geldstrafen ausgesprochen werden, wenn Verstöße gegen die Rechtsgrundlagen des SFV und VFV vorliegen.

§ 19 Schlussbestimmungen

- (1) Jeder Anspruchsberechtigte ist für die steuerliche Behandlung erhaltener Zahlungen selbst verantwortlich.
- (2) Über alle Finanz- und Kassenfragen, die in vorstehender Finanzordnung im Einzelnen nicht festgelegt sind, entscheidet der Vorstand.
- (3) Alle vom Vogtländischen Fußball-Verband erhobenen Gebühren und Strafen sind auf das Konto des VFV zu überweisen.
- (4) Diese Finanzordnung tritt mit Wirkung vom 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherigen Finanzordnungen mit den dazu erlassenen Regelungen ausser Kraft.

30.12.2023

Vorstand des Vogtländischen Fußball-Verbandes